

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Absolutes Feuerverbot wird aufgehoben; Erlass eines Feuerverbots im Wald und in Waldesnähe

Die Sicherheitsdirektion hat am 16. Juli 2026 ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien verfügt ([ausserordentliche Veröffentlichung vom 16. Juli 2026 im Amtsblatt](#)). Die Waldbrandgefahr im Kanton Uri hat sich in den vergangenen Tagen aufgrund der flächendeckenden Niederschläge und gesunkenen Temperaturen leicht entspannt. Es besteht jedoch nach wie vor eine erhöhte Gefahr für Wald- und Flurbrände.

Die Sicherheitsdirektion Uri hat am 25. August 2026, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG, RB 30.3111) folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung der Sicherheitsdirektion vom 16. Juli 2026 betreffend «Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien» ([ausserordentliche Veröffentlichung vom 16. Juli 2026 im Amtsblatt](#)) wird aufgehoben.
2. Im ganzen Kanton Uri ist ab sofort verboten:
 - im Wald und an Waldrändern (Abstand 50 Meter) sowie im gesamten Gebiet des Reussdeltas Flüelen / Seedorf Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen und für selbst mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills;
 - im übrigen Kantonsgebiet an unbefestigten Feuerstellen Feuer zu entfachen;
 - Feuerwerk abzubrennen;
 - Höhenfeuer zu entfachen;
 - Himmelslaternen steigen zu lassen;
 - brennende Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.
3. Den Feuerwehrorganisationen des Kantons Uri ist es erlaubt, fest eingerichtete Feuerstellen im Zivilschutz- und Ausbildungszentrum KRUMP, Wilerstrasse 35, Erstfeld, für Übungs- und Ausbildungszwecke zu benutzen.
4. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot kann gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a FSG sowie gemäss Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft werden.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 25. August 2026

Sicherheitsdirektion Uri

.....
Céline Huber, Landesstatthalterin